

ENTWURF

Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Fürstenau (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl., S. 9, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., S. 589) in Verbindung mit §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl., S. 250) sowie § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl., S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl., S. 420) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines/Begriffsbestimmungen

Auf diese Straßenreinigungsverordnung finden die Begriffsbestimmungen aus § 2 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Fürstenau vomAnwendung.

§ 2 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungsarbeiten dienen dem Ziel der möglichst reibungslosen Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit sowie der Funktionserfüllung der jeweiligen Straßenbestandteile. Die regelmäßige Straßenreinigung soll der Substanz- und Werterhaltung der Anlagen dienen.
- (2) Das Straßenreinigungsgebiet im Sinne von § 2 Nr. 5 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Fürstenau ist von allen Verunreinigungen freizuhalten. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkräutern.
Treten im Laufe des Tages besondere Gefahrenquellen und/oder besondere Verunreinigungen zutage, wie sie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere entstehen können, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Hierbei ist zu beachten, dass keine gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten auferlegt werden können, wie etwa das Entfernen von Tierkadavern von der Fahrbahn.
- (3) Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 NStrG oder § 32 STVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (4) Bei der Reinigung ist eine Staubentwicklung zu vermeiden. Besteht die Gefahr einer Staubentwicklung im Zuge der Straßenreinigung ist die Straße vor dem Fegen mit Wasser zu besprengen. Bei Frost ist das Besprengen untersagt.
- (5) Herbizide und andere Chemikalien, die geeignet sind, Schädigungen hervorzurufen, dürfen nicht verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere auch Pflanzenschutzmittel.
- (6) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbargrundstück zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt oder in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden. Das zu beseitigende Kehrgut bzw. die zu beseitigende Verschmutzung ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 3 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet ist definiert in § 2 Nr. 5 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Fürstenau. Die Samtgemeinde Fürstenau führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die Straßen, die teilweise von der Reinigungspflicht befreit sind (§ 4 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung), die Anlage dieser Verordnung ist.
- (2) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich,
 - a) soweit Geh- und Radwege vorhanden sind, auf die Geh- und Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Parkstreifen und die Straßenrinnen,
 - b) wenn kein Geh- und/oder Radweg vorhanden ist bzw. in verkehrsberuhigten Bereichen auf einen ein Meter breiten Streifen am äußeren Rand der Fahrbahn.
- (3) Die Reinigungspflicht der Eigentümer*innen der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auch auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer*innen auf einer Straßenseite besteht.

Bei Hinterliegergrundstücken erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche, der durch die Zufahrt oder Zuwegung zum Grundstück in Anspruch genommen wird, in deren jeweiliger Breite. Ausgenommen von der Reinigungspflicht sind gestalterische Elemente und Blumenbeete in Kreisel, soweit hierzu keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.
- (4) Die Straßenreinigung ist in einem wöchentlichen Rhythmus durchzuführen. Bei besonderen und außergewöhnlichen Verschmutzungen muss die Reinigung auch außerhalb dieses Zeitraums erfolgen (§ 4 Abs. 4 der Straßenreinigungssatzung). Dies gilt insbesondere auch für die Zeit des herbstlichen Laubfalls.
- (5) Die Straßenreinigungspflicht besteht unabhängig davon, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (6) Straßenabläufe sind oberseitig so zu reinigen, dass ein ordnungsgemäßer Abfluss gesichert ist.

§ 4 Winterdienst

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Beseitigung von Schnee und Eis sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege (Anlage 2 Nr. 19 Zeichen 240 zu § 41 der Straßenverkehrsordnung – STVO), der Fußgängerüberwege sowie der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Der Umfang der Verpflichtung richtet sich nach § 4 Nr. 3 a – d. Die der Löschwasserversorgung dienenden Hydranten, auch wenn sie nicht unter Satz 1 fallen, sind schnee- und eisfrei zu halten, damit sie jederzeit ungehindert zugänglich sind.
- (2) Der während des in § 4 Abs. 10 definierten Zeitraums gefallene Schnee bzw. die entstandene Eisglätte ist unverzüglich nach beendetem Schneefall bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen bzw. zu mindern. Schnee oder Eis sind so zu lagern, dass die Benutzung von Fahrbahnen, Geh- und Radwegen nach den örtlichen Gegebenheiten möglichst wenig beeinträchtigt wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt. Dabei ist ein gegenseitiges

Verlagern des Schnees zu vermeiden und die geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt werden.

- (3) Bei Schneefall, Eis und Glätte sind die Gehwege einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege freizuhalten und zu streuen.
 - (a) Soweit Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege vorhanden sind, sind diese in einer Breite von in der Regel 1,50 Metern freizuhalten. Wege, die insgesamt eine geringere Breite aufweisen, sind vollständig freizuhalten.
 - (b) Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist neben der Fahrbahn oder in Fällen, in denen ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist auf der Fahrbahn ab begehbarem Fahrbahnrand ebenfalls ein Streifen von mindestens in der Regel 1,50 Metern freizuhalten.
 - (c) Ist ein Gehweg lediglich auf einer Seite der Straße vorhanden, gelten die Buchstaben a) und b) entsprechend.
 - (d) Bei Glätte sind die unter a) und b) genannten Bereiche zu streuen.
- (4) Als Streumaterialien dürfen ausschließlich abstumpfende Streustoffe wie Split oder Sand verwendet werden. Nicht erlaubt ist insoweit insbesondere der Einsatz von Asche, Salz, chemischen Auftausubstanzen oder groben Stoffen (wie z. B. Schotter). Streusalz darf nur ausnahmsweise verwendet werden, wenn
 - a) extreme Witterungsverhältnisse auftreten und daher mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend und/oder nicht rechtzeitig genug beseitigt werden kann sowie
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Der Einsatz ist darüber hinaus auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

- (5) Es ist untersagt im Bereich von Baumscheiben und auf begrünten Flächen mit Streusalz versetzten Schnee abzulagern.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und an Schulbushaltestellen sind die Gehwege so von Schnee und Glätte freizuhalten, dass ein gefahr- und reibungsloser Zu- und Abgang zu/von dem jeweiligen Verkehrsmittel sichergestellt werden kann.
- (7) An Einmündungen und Kreuzungen müssen die Überwege von Schnee und Eis freigehalten werden, um die Gehwege miteinander zu vernetzen und eine entsprechende Durchgangsfähigkeit zu sichern. Soweit die Pflicht lediglich für die Reinigungspflichtigen auf einer Seite der Straße besteht, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche.
- (8) Die Straßenrinnen, die Gossen, die Hydranten und die Einlaufschächte sind schnee- und eisfrei zu halten. Der Abfluss des Schmelz- und Tauwassers ist zu gewährleisten.
- (9) Bei eintretendem Tauwetter sind die von der Winterdienstpflicht umfassten Bereiche von dem vorhandenen Eis zu befreien. Das Streumaterial ist nach der Eis- und Schneeschmelze zeitnah zu entfernen, sobald die Glättegefahr nicht mehr besteht.
- (10) Der Winterdienst ist werktags so durchzuführen, dass die von der Winterdienstpflicht umfassten Bereiche von 7:00 Uhr bis 20 Uhr verkehrssicher sind. Sonntags und an Feiertagen gilt diese Verpflichtung von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Das Schneeräumen und Streuen ist innerhalb dieses Zeitraums bei Bedarf (ggfs. mehrfach) zu wiederholen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 – 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Eine Ordnungswidrigkeit begeht insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(aus § 2 – Art der Reinigung)

1. Das Straßenreinigungsgebiet nicht von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat oder Unkräutern freihält.
2. Gefahrenquellen oder besondere Verunreinigungen, insbesondere durch Bauarbeiten, Transporte, Unfälle oder Tiere, nicht unverzüglich beseitigt,
3. die Beseitigungspflicht eines nach öffentlichem Recht Verpflichteten behindert oder der eigenen Reinigungspflicht nicht nachkommt, obwohl keine vorrangige Pflicht eines Dritten besteht,
4. bei der Reinigung vermeidbare Staubentwicklung verursacht oder entgegen § 2 Abs. 4 ohne vorherige Befeuchtung reinigt, obwohl Frostfreiheit besteht,
5. Herbizide, Pflanzenschutzmittel oder sonstige Chemikalien verwendet, die geeignet sind, Schädigungen hervorzurufen,
6. Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat, Unkräuter, Schnee oder Eis auf Nachbargrundstücke verbringt, in Rinnen, Gossen, Gräber oder Einlaufschächte einbringt oder in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt,
7. Kehrut oder sonstige beseitigte Verschmutzungen nicht ordnungsgemäß entsorgt.

(aus § 3 – Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung)

8. der Pflicht zur turnusmäßigen Reinigung gemäß § 3 Abs. 3 nicht nachkommt,
9. besondere oder außergewöhnliche Verschmutzungen nicht unverzüglich beseitigt,
10. Straßenabläufe nicht so reinigt, dass der ordnungsgemäße Abfluss gesichert ist,
11. die Reinigung nicht bis zur Straßenmitte bzw. bei einseitiger Reinigungspflicht nicht über die gesamte Straßenbreite einschließlich Kreuzungs- und Einmündungsbereichen vornimmt,

(aus § 4 – Winterdienst)

12. Schnee und Eis nicht unverzüglich im Zeitrahmen des § 4 Abs. 10 nach beendetem Schneefall bzw. Entstehen der Glätte beseitigt bzw. mindert,
13. Schnee oder Eis so lagert, dass die Benutzung von Fahrbahnen, Gehwegen oder Radwegen unzumutbar beeinträchtigt wird oder Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist,
14. Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege oder ersatzweise die erforderlichen Streifen entlang der Fahrbahn nicht freihält,
15. bei Glätte die vorgeschriebenen Bereiche nicht streut,
16. unzulässige Streumaterialien verwendet, insbesondere Salz, Asche, chemische Auftaumittel oder grobe Stoffe, oder Streusalz außerhalb der in § 4 Abs. 4 genannten Ausnahmen einsetzt,
17. im Bereich von Baumscheiben oder begrünten Flächen mit Salz versetzten Schnee ablagert,
18. an Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schulbussen die Gehwege nicht so räumt oder streut, dass ein sicherer Zu- und Abgang gewährleistet ist,
19. Überwege an Kreuzungen und Einmündungen nicht freihält,
20. Straßenrinnen, Gossen, Hydranten oder Einlaufschächte nicht von Schnee und Eis freihält oder den Abfluss von Tau- und Schmelzwasser behindert,
21. vorhandenes Eis bei Tauwetter nicht beseitigt oder Streumaterial nicht zeitnah entfernt, oder
22. den Winterdienst nicht in den vorgeschriebenen Zeiten sicherstellt.

- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 ist zu beachten. Die Verarbeitung von den sich aus dieser Satzung ergebenden personenbezogenen Daten durch die Samtgemeinde Fürstenau ist zulässig (Art. 1, 4 und 5 DSGVO und § 25 NDSG in der Fassung vom 16.05.2018).
- (2) Die Samtgemeinde Fürstenau darf die für Zwecke der Grundsteuern, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in vorgenanntem Absatz genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchämtern) übermitteln lassen, was auch im Wege der automatischen Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Fürstenau vom 18.12.1973 in der Fassung der II. Änderung vom 27.09.2001 außer Kraft.

Fürstenau, den

(Siegel)

(Wübbel)
Samtgemeindebürgermeister